

Rechtliche Grundlage:

Die aktuell gültige CoronaAVPflegeundBesuche für Pflegeeinrichtungen, die aktuell gültige CoronaSchutzVerordnung und die CoronatestVO sind Grundlage für dieses Besuchskonzept. Auf dieser Grundlage können Besuche von An- und Zugehörigen unter bestimmten Bedingungen unter Einhaltung erforderlicher Schutzmaßnahmen stattfinden wie folgt beschrieben.

Rahmenbedingungen und Schutzmaßnahmen:

1. Besuche in betroffenen Bereichen unterbleiben nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes, wenn in der Einrichtung bei Bewohnenden oder Mitarbeitenden eine aktuelle Covid19 Erkrankung festgestellt wurde.
2. Alle Mitarbeitenden tragen in der Einrichtung zum Schutz der Bewohnenden und Kolleg*innen in der Einrichtung eine FFP2-Maske – Ausnahme sind Mitarbeitende mit einem ärztlichen Attest.
3. a) Besuche können unter bestimmten Vorgaben ([siehe Punkt 7a](#)) in festgelegten Außenbereichen der Einrichtung stattfinden oder als Spaziergänge.
b) Besuche können unter erweiterten Vorgaben im Bewohnereinzelmzimmer stattfinden ([siehe Punkt 7b](#))
4. Umfang der Besuche von An- und Zugehörigen:
 - Besuche sind täglich zwischen 10.30 - 17.00 Uhr möglich
 - Maximal zwei Besuche täglich je Bewohner*in von bis zu zwei Personen in der Einrichtung bzw. von bis zu vier Personen im Außenbereich pro Besuch.
 - Pro Besucher*in maximal 2 Stunden pro Einzelbesuch (diese Zeit kann je nach Allgemeinzustand der Besuchten und Besucherandrang auf eine Stunde begrenzt werden).
5. An- und Zugehörige erhalten zu Beginn des Besuches ein Kurzscreening und werden durch Aushang über Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert ([Anlage Aushang Infektionsschutz](#)). Sie dokumentieren die Kenntnis einschließlich der Verpflichtung zur Umsetzung aller genannten Punkte mit Ihrer Unterschrift ([Anlage Erklärung](#)). Die unterschriebenen Erklärungen werden 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
6. Besucher*innen müssen grundsätzlich eine FFP2-Maske tragen und einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person und zu allen anderen Personen einhalten. Die FFP2-Masken sollten von den Besuchern mitgebracht werden, oder nach Aushändigung für Besuche in der Einrichtung weiter verwendet werden.
Unter Aufsicht ist eine gründliche Händedesinfektion (incl. Benetzung der Handzwischenräume) mit 3 ml Desinfektionsmittel durchzuführen.
7. a) Besuche in Außenbereichen/ als Spaziergänge: Bewohnende dürfen unter Einhaltung der o.g. Vorgaben die Einrichtungen mit Besucher*innen für mindestens 6 Stunden verlassen, sofern die Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich eingehalten wird.
b) Besuche in Bewohnerzimmern: Während des Besuchs in den privaten Räumen der Besuchten tragen die betreffenden Bewohnenden und Besucher*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes. Eine Vertraulichkeit des Besuchs wird gewährleistet.
8. Den entsprechenden Anweisungen der Mitarbeitenden müssen Besucher*innen Folge leisten. Bei Zuwiderhandeln werden Besucher*innen zunächst darauf hingewiesen, notfalls dürfen Besuche von Seiten der Einrichtung mit Verweis auf das Hausrecht abgebrochen werden.
9. Besuche weiterer Personen wie z.B. Dienstleister*innen zur medizinisch-pflegerischen Versorgung (z.B. Physiotherapie, medizinische Fußpflege u.ä.) und zur weiteren Grundversorgung (z.B. kosmetische Fußpflege, Friseur*in) und Ehrenamtlicher/Freiwilliger sind unter Einhaltung geeigneten Hygienevorgaben (o.g. Vorgaben und aktuelle HygieneVO) möglich.
10. Ärzte, Therapeuten, Fußpflege u.a. tragen sich lediglich im Besuchsbuch mit Uhrzeit/Dauer des Besuchs ein. Auch diese Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.
11. Besucher haben die Möglichkeit, sich bei ausreichender Testkapazität, mit einem PoC-Antigen-Test vor Betreten der Einrichtung testen zu lassen.
12. Wenn beim Symptommonitoring ein oder mehrere Symptome festgestellt wurden, darf der Besuch nicht durchgeführt werden. Der Besucher muss zuvor einen Termin für einen PoC-Antigen-Test vereinbaren. Ein positiver Test wird seitens Einrichtung umgehend dem Gesundheitsamt gemeldet und für die kommenden 10 Tage darf kein Besuch in der Einrichtung erfolgen.

[Anlagen: Erklärung der Besucher*innen und Aushang/Information Infektionsschutz](#)

[Mitgeltend: Pandemieplan aktuelle CoronaSchutzVO u.a. gesetzliche und behördliche Vorgaben](#)

Einrichtung	Version / Stand	Erstellt / Datum	Freigegeben / Datum	Seite
Ev Ah	6 / 06.11.2020	QMB / 07.05.2020	GF/ 06.11.2020	1